

komba-Gewerkschaft

für den Kommunal- und Landesdienst

im Freistaat Sachsen

Regionalverband Erzgebirge

Beitrags- und Kassenordnung

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat für die Finanzierung der gewerkschaftlichen Tätigkeit einen monatlichen Beitrag in Höhe von 0,8 % des monatlichen Nettoeinkommens zu entrichten. Kindergeld ist kein Bestandteil des Nettoeinkommens.
- (2) Der monatliche Mindestbeitrag entspricht dem Kopfbeitrag in der jeweils gültigen Fassung.¹
- (3) Abweichend von Absatz 1 zahlen Auszubildende sowie Rentner/ Pensionäre den aktuellen Kopfbeitrag.
- (4) Über die Art der Beitragszahlung entscheidet das Mitglied selbst (selbstständige monatliche Überweisung oder per SEPA-Lastschrift-Mandat). Ein entsprechendes Formular ist beim Vorstand erhältlich.
- (5) Regelmäßig im Sinne des § 6 Abs. 4 der Satzung bedeutet monatliche Zahlung. Davon abweichend ist es auch zulässig, den fälligen Mitgliedsbeitrag im Voraus zum 15. Tag des beginnenden Monats eines Quartals oder des Kalenderhalbjahres auf das Verbandskonto einzuzahlen. Eine jährliche Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist bis spätestens zum Ende des I. Quartals des laufenden Kalenderjahres auf schriftlichen Antrag beim Vorstand möglich.
- (6) Das einzelne Mitglied hat selbst dafür sorgen, dass Veränderungen des Nettoeinkommens bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages berücksichtigt werden.

§ 2 Durchführung von Verpflichtungsgeschäften

- (1) Diese dürfen nur durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und/ oder den Schatzmeister getätigt werden.
- (2) Vor Vertragsabschlüssen sind die Kassenlage und die Deckungsfähigkeit zu prüfen.
- (3) Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die Abführung der monatlichen Kopfbeiträge an die komba gewerkschaft Sachsen sichergestellt ist.
- (4) Verpflichtungsgeschäfte und Überweisungen (außer Kopfbeiträge) mit einem Wertumfang von mehr als 400,00 € bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.
- (5) Die Rechnungen und Belege sind sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter hat stets mitzuwirken.

§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Die Einnahmeentwicklung ist monatlich zu beobachten und dem Vorsitzenden mitzuteilen. Bei Abweichungen ist der Vorstand zu informieren.
- (2) Monatliche Abführung der Kopfbeiträge an die komba gewerkschaft Sachsen.
- (3) Realisierung der Belegablage. Belege sind den Kontoauszügen zuzuordnen.
- (4) Die rechnerische Richtigkeit erfolgt ausschließlich durch den Schatzmeister.

¹ derzeit 6,00 €

- (5) Führung eines Kassenbuches/ Buchungsliste für das Kalenderjahr.
- (6) Mahnung säumiger Mitglieder. Information diesbezüglich an den Vorstand.
- (7) Vorbereitung und Vortrag des Kassenberichtes an die Mitgliederversammlung.
- (8) Zusammenarbeit mit den Kassenprüfern und Übergabe der Unterlagen zur Prüfung.
- (9) Über den jährlich gezahlten Mitgliedsbeitrag wird durch den Schatzmeister bis spätestens 15.02. des Folgejahres eine Bescheinigung dem einzelnen Mitglied zugesendet.

§ 4 Aufgaben des Kassenprüfers

- (1) Überwachung der Haushalts- und Kassenführung durch jährliche Kassenprüfung. Diese kann unangekündigt erfolgen.
- (2) Prüfung des Kassenberichtes.
- (3) Über diese Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen. Dieser ist vom Schatzmeister gegenzuzeichnen und dem Vorstand vorzulegen.
- (4) Vortrag des Prüfberichtes an die Mitgliederversammlung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Kassenordnung ist durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 04.02.2015 in Kraft getreten.

Anmerkung

Für die in der Beitrags- und Kassenordnung verwendeten männlichen Anredeformen, gelten die weiblichen gleichlautend.